

Dritte Allgemeinverfügung

zur Ausnahmebewilligung zur Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen aus Anlass der Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) in Deutschland gemäß § 15

Absatz 2 Arbeitszeitgesetz (ArbZG)

Az.: LAGuS 500-1/5

Das Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (LAGuS) trifft auf Grundlage des § 15 Absatz 2 ArbZG des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334), in Verbindung mit § 35 Satz 2, § 41 Absatz 4 Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 2020 (GVOBI. M-V S. 410) folgende Regelungen durch

Allgemeinverfügung:

A. Ausnahmebewilligung für Sonn- und Feiertagsarbeit

1. Auf der Grundlage von § 15 Absatz 2 ArbZG wird abweichend von § 9 ArbZG die Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen mit folgenden Tätigkeiten bewilligt:
 - Verpacken (inkl. Abfüllen), Kommissionieren, Liefern, Be- und Entladen und Einräumen von Waren des täglichen Bedarfs (z. B. Hygieneartikel, Lebensmittel),
 - Verpacken (inkl. Abfüllen), Kommissionieren, Liefern, Be- und Entladen und Einräumen von Medizinprodukten, Medikamenten sowie weitere apothekenübliche Artikel.
2. Abweichend von § 11 Absatz 3 ArbZG wird festgelegt, dass für die im Rahmen der Ausnahmebewilligung geleistete Sonn- und Feiertagsbeschäftigung innerhalb eines Zeitraums von acht Wochen ein Ersatzruhetag zu gewähren ist.

B. Dokumentation

Abweichend von § 16 Absatz 2 ArbZG sind bei Inanspruchnahme dieser Ausnahmebewilligung die Lage und die Dauer der tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten (Beginn und Ende) und die Freischichten für jeden Beschäftigten in einer Monatsliste zu dokumentieren und auf Verlangen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Arbeitszeitnachweise sind mit einer Aufstellung der betroffenen Beschäftigten zwei Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

C. Inkrafttreten und Anordnung der sofortigen Vollziehung

1. Diese Allgemeinverfügung tritt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG M-V am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 28. Februar 2021 außer Kraft. Ich behalte mir den Widerruf dieser Allgemeinverfügung für den Fall vor, dass sich wesentliche Sachentscheidungsvoraussetzungen ändern sollten.
2. Aufgrund von § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wird im öffentlichen Interesse wegen der Unaufschiebbarkeit die sofortige Vollziehung angeordnet.

Begründung

I.

Das aktuelle Infektionsgeschehen mit dem Virus SARS-CoV-2 ist in Deutschland insgesamt überaus dynamisch. Die Einstufung des Virus durch die WHO als Pandemie bleibt weiterbestehen. Auch in Mecklenburg-Vorpommern sind die Ansteckungen mit dem Virus SARS-CoV-2 auf einem hohen Stand. Zurzeit liegt die 7-Tage-Inzidenz in Mecklenburg-Vorpommern bei 93,5 (Stand 31.01.2021). Zudem wurden nun auch Coronavirus-Mutationen mit der Virusvariante UK B 1.1.7 nachgewiesen. Die Mutation B1.1.7 soll deutlich infektiöser sein, als das uns bisher bekannte Virus. Am 28.11.2020 hat die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommerns durch die Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO M-V) erneut einschneidende Maßnahmen getroffen und die bestehenden Maßnahmen verlängert, um die Ausbreitung des Virus zu verlangsamen. Dazu gehören neben den Kontaktbeschränkungen die Schließung von Gaststätten und Kantinen, die Untersagung der Beherbergung von Personen zu touristischen Zwecken sowie die Aufhebung der Präsenzpflicht in den Schulen und der dringende Appell, die Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen nicht in Anspruch zu nehmen mindestens bis zum 14.02.2021.

II.

Die vorliegende Entscheidung ergeht auf Grundlage des § 15 Absatz 2 ArbZG. Nach dieser Vorschrift kann die Aufsichtsbehörde abweichend u. a. von § 9 Absatz 1 ArbZG Ausnahmen zulassen und die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen für zulässig erklären, soweit über die im ArbZG vorgesehenen Ausnahmen hinaus weitergehende Ausnahmen im öffentlichen Interesse dringend nötig werden.

Für den Erlass dieser Allgemeinverfügung ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern nach § 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Arbeitszeitgesetz (Arbeitszeitzuständigkeitsverordnung – ArbZGZustVO) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nr. 2 VwVfG M-V sachlich und örtlich zuständig.

III.

Nach § 15 Absatz 2 ArbZG kann die Aufsichtsbehörde über die im Gesetz vorgesehenen Ausnahmen hinaus weitergehende Ausnahmen zulassen, soweit sie im öffentlichen Interesse dringend nötig sind. Diese Voraussetzungen liegen vor.

Die im Arbeitszeitgesetz neben § 15 Absatz 2 ArbZG vorgesehenen gesetzlichen und behördlichen Ausnahmen und Abweichungen vom Sonn- und Feiertagsarbeitsverbot reichen nicht aus, um die im dringenden öffentlichen Interesse zu erledigenden Arbeiten ausführen zu können. Im Interesse der Rechtssicherheit und um ein reibungsloses Funktionieren der Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie sicherzustellen, ist es daher – auch aus Gründen der Verfahrensökonomie – zweckmäßig, statt einer Vielzahl von Einzelgenehmigungen nach § 15 Abs. 2 ArbZG eine Allgemeinverfügung zu erlassen.

Das für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung auf der Grundlage des § 15 Absatz 2 ArbZG erforderliche dringende öffentliche Interesse ist gegeben. Öffentliche Interessen sind grundsätzlich nur Interessen der Allgemeinheit. Außer Betracht zu bleiben haben damit in der Regel alle privaten, insbesondere wirtschaftlichen Belange der Betriebe, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen beschäftigen wollen. Das öffentliche Interesse muss auch ein gewisses Gewicht haben. Erforderlich ist, dass die Maßnahmen einem erheblichen Teil der Bevölkerung dienen. Die Ausnahme muss schließlich dringend nötig werden. Das ist nur der Fall, wenn ohne eine unverzüglich erteilte Ausnahmebewilligung ganz erhebliche, für die Allgemeinheit nicht hinnehmbare Nachteile entstehen, diese aber durch die Ausnahme vermieden werden können.

Das aktuelle Infektionsgeschehen mit dem Virus SARS-CoV-2 ist in Deutschland weiterhin überaus dynamisch. Auch in Mecklenburg-Vorpommern sind die Ansteckungen mit dem Virus SARS-CoV-2 auf einem hohen Stand. Zudem wurden nun auch Coronavirus-Mutationen mit der Virusvariante UK B 1.1.7 nachgewiesen. Am 28.11.2020 hat die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommerns durch die Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO M-V) erneut einschneidende Maßnahmen getroffen und die bestehenden Maßnahmen verlängert, um die Ausbreitung des Virus zu verlangsamen. Dazu gehören neben den Kontaktbeschränkungen die Schließung von Gaststätten und Kantinen, die Untersagung der Beherbergung von Personen zu touristischen Zwecken sowie die Aufhebung der Präsenzpflicht in den Schulen und der dringende Apell, die Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen nicht in Anspruch zu nehmen mindestens bis zum 14.02.2021. Es gilt als wahrscheinlich, dass diese Maßnahmen auch über den 14.02.2021 hinaus verlängert werden. In einigen Landkreisen Mecklenburg-Vorpommerns wurden die Schulen und Kindertageseinrichtungen aufgrund der hohen Inzidenzwerte bis auf eine Notbetreuung der Kinder ganz geschlossen.

Dies führt immer wieder zu einer vermehrten Bevorratung an diversen Artikeln des täglichen Bedarfs wie Trockenlebensmitteln, Hygieneartikeln, Desinfektionsmitteln und dergleichen. Insbesondere durch die Schließung der Gastronomie und Kantinen sowie eingeschränkte Zugangsbeschränkungen im Einzelhandel sind die Kundennachfragen im Lebensmittel-einzelhandel deutlich gestiegen. Durch die Verpflichtung, Arbeitnehmer wo möglich, im Homeoffice arbeiten zu lassen und die Versorgung der Kinder daheim, wird zu Hause häufiger gekocht und die dafür benötigten Lebensmittel werden im Einzelhandel gekauft. Die dadurch entstehenden Lücken im Lebensmitteleinzelhandel und in Apotheken können zu einer weiteren Verunsicherung der Bevölkerung über die aktuelle Versorgungslage führen. Um dies zu verhindern und die Versorgung der Bevölkerung im Lebensmitteleinzelhandel und in Apotheken mit Waren, die im Zusammenhang mit der Verbreitung des SARS-CoV-2 und der Erkrankung mit COVID-19 besonders nachgefragt sind, sicherzustellen, ist die Zulassung der Kommissionierung dieser Waren, die Be- und Entladetätigkeiten von Transportfahrzeugen mit

diesen Waren sowie die weiteren damit zusammenhängenden Tätigkeiten, die oben explizit aufgeführt sind, an Sonn- und Feiertagen im öffentlichen Interesse dringend nötig.

Die Allgemeinverfügung zur Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen ist geeignet und erforderlich, um das Ziel einer reibungslosen Versorgung der Bevölkerung zu erreichen. Die Bewilligung ist unter Abwägung des Schutzes der Gesundheit der Arbeitnehmer sowie des Schutzes der Sonn- und Feiertage das angemessene Mittel zur Gewährleistung der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und Gütern des täglichen Bedarfs. Dies gilt insbesondere unter Berücksichtigung der Ausnahmesituation der Corona-Pandemie und der mit ihrer Bekämpfung verbundenen einschneidenden Maßnahmen für das öffentliche Leben.

Da die derzeitige Entwicklung der Ausbreitung des Virus und der Erkrankungen nicht vollständig abschätzbar ist, wurde unter Berücksichtigung des im Grundgesetz verankerten Sonn- und Feiertagsschutzes diese Bewilligung befristet bis einschließlich 28. Februar 2021 erlassen.

IV.

Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung dieser Ausnahmegenehmigung zur umgehenden Sicherstellung der Versorgungslage der Bevölkerung überwiegt das eventuelle Aufschubinteresse der von dieser Allgemeinverfügung Betroffenen. Ohne die sofortige Ermöglichung von Ausnahmen ist die lückenlose Versorgung der Bevölkerung und die Funktionsfähigkeit der systemrelevanten Infrastruktur gefährdet. Demgegenüber sind die Interessen der in den relevanten Branchen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an beschäftigungsfreien Sonn- und Feiertagen für den begrenzten Zeitraum der Ausnahmegenehmigung von geringerem Gewicht. Daher muss vorliegend das Interesse der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs gegenüber dem besonderen öffentlichen Interesse am sofortigen Vollzug dieser Ausnahmegenehmigung zurücktreten.

Hinweise

Mindestens 15 Sonntage im Jahr müssen beschäftigungsfrei bleiben (§ 11 Absatz 1 ArbZG). Auf die Regelung des § 15 Absatz 4 ArbZG wird hingewiesen. Danach darf die Arbeitszeit 48 Stunden wöchentlich im Durchschnitt von 6 Kalendermonaten oder 24 Wochen nicht überschreiten.

Nach § 4 ArbZG dürfen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht länger als 6 Stunden ohne Ruhepause beschäftigt werden. Die Arbeit ist durch im Voraus feststehende Ruhepausen von mindestens 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs bis zu neun Stunden und 45 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als neun Stunden insgesamt zu unterbrechen. Die Ruhepausen können in Zeitabschnitte von jeweils mindestens 15 Minuten aufgeteilt werden.

Diese Ausnahmeregelungen gelten für Beschäftigte über 18 Jahre. Für minderjährige Beschäftigte bleibt es bei den Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes. Für schwangere und stillende Frauen gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes.

Diese Bewilligung ersetzt nicht die Mitbestimmungsrechte des Betriebs- oder Personalrates nach § 87 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVfG) bzw. § 70 Personalvertretungsgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Personalvertretungsgesetz - PersVG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Erich-Schlesinger-Str. 35, 18059 Rostock einzulegen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323a, 19055 Schwerin, Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung oder gemäß § 80 Absatz 4 VwGO beim Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Erich-Schlesinger-Str. 35, 18059 Rostock, Antrag auf Aussetzung der Vollziehung gestellt werden.

Rostock, den 05.02.2021

Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern



der Erste Direktor Dr. Heiko Will